

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) der Gemeinde Vaz/Oberbaz

Art. 1

Geltungs-
bereich

¹Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.

²Abweichende und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2

Öffentliche
Ruhetage

¹Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Allerheiligen, Weihnachten und Stefanstag.

Hohe
Feiertage

²Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Art. 3

Schutz der
öffentlichen
Ruhe

¹An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören oder die religiösen Gefühle anderer zu verletzen.

²Läden, mit Ausnahme der Apotheken, Bäckereien, Kioske und Konditoreien, sind vom 1. November bis 30. November, vom 1. Mai bis 31. Mai und an den hohen Feiertagen geschlossen zu halten. Ansonsten unterliegen die Ladenöffnungszeiten vorbehältlich übergeordneter gesetzlicher Vorgaben, z. B. Arbeitsgesetz, keiner Beschränkung.

³Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, sind an öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertage erlaubt, solange sie dem Zweck dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen.

Art. 4

b) an hohen Feiertagen

Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, können durch den Gemeindevorstand bewilligt werden, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht zuwiderlaufen.

Art. 5

Ausnahmen

Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen:

- a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind,
- b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt,
- c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind,
- d) Nothilfe-Arbeiten.

Art. 6

Straf-
bestimmungen

Zuwiderhandlungen der kantonalen und kommunalen Ruhetagsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 500.00 bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Art. 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz wurde vom Volk am 26. November 2017 angenommen und trat mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Dadurch wurde die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 7. Dezember 1986 mitsamt den seitherigen Teilrevisionen aufgehoben.